

# **Richtlinien der Stadt Hattingen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit freier Träger in der Fassung vom 13.05.2025**

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Hattingen fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Jugendarbeit (§ 11 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)) freier Träger. Anträge stellen können Vereine und Verbände aus Hattingen, welche die Voraussetzungen nach §§ 74, 75 SGB VIII erfüllen.
- 1.2 Es handelt sich um freiwillige städtische Zuschüsse, die im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Auf die Gewährung der städtischen Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Förderungsverfahren**

- 2.1 Die städtischen Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme an die Stadt Hattingen - Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendförderung, Jugendkultur - zu richten.
- 2.2 Über die Anträge auf Gewährung städtischer Zuschüsse wird, soweit nichts anderes geregelt ist, grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden.
- 2.3 Eine Förderung laufender oder bereits abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits getätigter Anschaffungen kommt nicht in Betracht.
- 2.4 Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie unvollständig oder notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind oder diese Unterlagen nicht rechtzeitig nachgereicht werden.
- 2.5 Die Stadt Hattingen - Fachbereich Kinder, Jugend, und Familie, Abteilung Jugendförderung, Jugendkultur - behält sich vor, die Antragsangaben sowie die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuschüsse zu überprüfen.  
Der beantragende Verein ist verpflichtet, Belege daher 2 Jahre lang für evtl. Prüfungszwecke aufzubewahren.
- 2.6 Gewährte Zuschüsse müssen verpflichtend ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, wenn
  - a) unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
  - b) innerhalb einer angemessenen Frist trotz nochmaliger Aufforderung kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt,
  - c) evtl. im Bewilligungsbescheid enthaltene Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt wurden,
  - d) die Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

## **2.7 Kinderschutz**

Antragstellende Träger müssen spätestens ab dem 01.01.2026 ein geltendes Kinderschutzkonzept mit dem Antrag für die Maßnahmen einreichen.  
Die Inhalte orientieren sich an den Empfehlungen diverser Fachverbände und Fachstellen.

Das Kinderschutzkonzept muss dem Antrag beigefügt werden, digital aufrufbar sein oder auf sonstigem Wege für die Abteilung Jugendförderung, Jugendkultur bei Antragstellung nachvollziehbar sein.

### **3. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen**

- 3.1 Es handelt sich um Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, die außerhalb von Hattingen durchgeführt werden. Darüber hinaus werden Zeltlager-Maßnahmen gefördert, die in Hattingen durchgeführt werden; über die Förderfähigkeit wird im jeweiligen Einzelfall entschieden.
- 3.2 Die Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern und wird bis höchstens 21 Tage gefördert.
- 3.3 Es werden junge Menschen im Alter von 6 bis zu 27 Jahren gefördert, die in Hattingen wohnen und an Erholungsmaßnahmen teilnehmen.  
Eine Förderung junger Menschen von 18 bis zu 27 Jahren erfolgt jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:  
- wenn Leistungen nach SGB II oder SGB XII empfangen werden,  
- bei Schülerinnen und Schülern, Studierenden oder Auszubildenden,  
- während des (freiwilligen) Wehrdienstes oder während des Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstes.
- 3.4 Darüber hinaus werden Zuschüsse für Betreuende mit Schulung gewährt. Die betreuenden Personen müssen verantwortlich an der jeweiligen Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme teilnehmen und mindestens 16 Jahre alt sein. Sie brauchen jedoch nicht in Hattingen zu wohnen.  
Es wird folgender Betreuungsschlüssel zu Grunde gelegt:  
- bis 5 Kinder/Jugendliche = 1 betreuende Person  
- bis 10 Kinder/Jugendliche = 2 betreuende Personen  
- bis 15 Kinder/Jugendliche = 3 betreuende Personen usw.

Der Betreuungsschlüssel liegt in der Verantwortung der Vereine und Verbände.

- 3.5 Antragsberechtigte Vereine und Verbände wie unter 1.1 beschrieben.  
Hierzu zählen insbesondere Jugendverbände, Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchen sowie ggf. der Jugendring Hattingen.
- 3.6 Es werden z. Zt. Zuschüsse wie folgt gewährt:  
- junge Menschen = 2,70 Euro/Tag/Person (max. Zuschuss)  
- Betreuende mit Schulung = 8,00 Euro/Tag/Person  
  
Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, erfolgt ggf. eine anteilige Kürzung des Zuschusses.
- 3.7 Antragsverfahren  
Die Zuschüsse nach Ziffer 3.6 sind grundsätzlich bis zum 31. Januar eines Jahres nach Vordruck zu beantragen.  
Die Vordrucke werden von der Stadt Hattingen – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - dauerhaft auf der Homepage der Stadt Hattingen als Download zur Verfügung gestellt.  
Anträge die nach dem 31. Januar eingehen, können, sofern die Haushaltsmittel ausreichen, nachrangig berücksichtigt werden.
- 3.8 Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis  
Es wird ein Abschlag in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Zuschusses für junge Menschen gewährt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Der Verwendungsnachweis muss folgende detaillierte Angaben enthalten:

- 1) Gesamtkosten der Maßnahme
  - 2) Teilnahme- und Betreuungslisten
  - 3) Finanzierung, davon
    - a) Teilnahmebeiträge
    - b) Landesmittel/Bundesmittel
    - c) sonstige Zuschüsse, z.B. Krankenkassen, Dachverbände
    - d) städtische Zuschüsse
    - e) Eigenmittel/Eigenleistungen des Trägers
- Danach erfolgt die endgültige Bezuschussung.

Für den Fall, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder sich sonstige Änderungen ergeben, sind die Träger verpflichtet, dies umgehend mitzuteilen. Evtl. bereits gewährte Mittel sind sofort zurückzuerstatten.

### 3.9 Unterstützungsfonds

Für Kinder und Jugendliche, die an Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen freier Träger teilnehmen und aus Familien kommen, die finanzieller Hilfe bedürfen, wird der pauschalierte Zuschuss von 2,70 Euro je Tag und Teilnehmer\*in zu Grunde gelegt, der für jedes Kind und jeden Jugendlichen gewährt wird. Der Zuschuss beträgt max. das Vierfache des v.g. pauschalierten Zuschusses, d.h. max. 10,80 Euro.

Die Prüfung der „zumutbaren Belastung“ richtet sich nach § 90 des SGB VIII. Hierbei wird das Einkommen in Bezug zu den aktuellen Bedarfen nach § 20 ff. SGB II gegenübergestellt.

Sollte der Familie nach Prüfung des Einkommens der volle Teilnahmebeitrag nicht zuzumuten sein, erhält der durchführende Verein einen Zuschuss, wodurch der Beitrag für die Familie verringert wird.

Die Anträge auf Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds müssen grundsätzlich bis zum 30. April eines Jahres eingereicht werden.

Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden nachrangig in der Reihenfolge Ihres Eingangs bearbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt Kriterien für die Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds. Falls notwendig, werden diese Kriterien aktualisiert.

## 4. Internationale Jugendarbeit

4.1 Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es, dass Jugendlichen und jungen Menschen verschiedener Staaten die Begegnung untereinander ermöglicht wird. Es sollen u.a. andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge näher gebracht werden. Im Rahmen der jeweiligen Maßnahme sollen ein Vor- und ein Nachtreffen erfolgen, ein Gegenbesuch soll eingeplant werden.

4.2 Nicht gefördert werden schulische Austauschmaßnahmen sowie touristische Reisen.

4.3 Die Maßnahme muss mindestens 4 Tage dauern und wird bis höchstens 21 Tage gefördert.

4.4 Es werden Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 - 27 Jahren gefördert.

4.5 Darüber hinaus werden Zuschüsse für betreuende Personen mit Schulung gewährt. Die Betreuenden müssen verantwortlich an der jeweiligen internationalen Maßnahme teilnehmen und mindestens 16 Jahre alt sein. Sie brauchen jedoch nicht in Hattingen zu wohnen.

Es wird folgender Betreuungsschlüssel zu Grunde gelegt:

- bis 5 Jugendliche = 1 betreuende Person
- bis 10 Jugendliche = 2 betreuende Personen
- bis 15 Jugendliche = 3 betreuende Personen usw.

Der Betreuungsschlüssel liegt in der Verantwortung der Vereine und Verbände.

4.6 Antragsberechtigte Vereine und Verbände wie unter 1.1 beschrieben. Hierzu zählen insbesondere Jugendverbände, Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchen sowie ggf. der Jugendring Hattingen.

4.7 Es werden z. Zt. Zuschüsse wie folgt gewährt:

- Jugendliche oder junge Erwachsene = 5,50 Euro/Tag/Person (max. Zuschuss)
- Betreuende mit Schulung = 15,60 Euro/Tag/Person
- Örtlicher Veranstalter = 5,50 Euro/Tag/Gast

Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, erfolgt ggf. eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

4.8 Antragsverfahren

Die Zuschüsse nach Ziffer 4.7 sind bis 31. Januar eines Jahres nach Vordruck zu beantragen. Anträge die nach dem 31. Januar eingehen, können noch berücksichtigt werden, sofern die Haushaltsmittel noch ausreichen.

4.9 Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

Es wird ein Abschlag in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Zuschusses gewährt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Der Verwendungsnachweis muss folgende detaillierte Angaben enthalten:

- 1) Gesamtkosten der Maßnahme
- 2) Teilnehmenden- und Betreuenden-Listen
- 3) Finanzierung, davon
  - a) Teilnahmebeiträge
  - b) Landesmittel/Bundesmittel
  - c) sonstige Zuschüsse, z.B. Krankenkassen, Dachverbände
  - d) städtische Zuschüsse
  - e) Eigenmittel/Eigenleistungen des Trägers

Danach erfolgt die endgültige Bezuschussung.

Für den Fall, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder sich sonstige Änderungen ergeben, sind die Träger verpflichtet, dies umgehend mitzuteilen. Evtl. bereits gewährte Mittel sind sofort zurückzuerstatten.

## 5. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

5.1 Es werden wie folgt Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freier Träger gefördert:

- a) Mindeststandards für förderungsfähige Schulungen orientieren sich an folgenden Themen, die im Jugendring festgelegt wurden:  
Aufsichtspflicht, pädagogisches Handeln, Jugendschutz und Sicherung des Kindeswohls.  
Ebenso förderfähig sind Schulungen in Erster Hilfe und im Rettungsschwimmen.

- b) Honorare für referierende Personen bei Tagesveranstaltungen von mindestens fünf Zeitstunden, der maximale Zuschuss liegt bei 78,00 Euro, oder
- c) mehrtägige Veranstaltungen mit 2 bis 4 Tagen inkl. Übernachtungen  
= 13,00 Euro/Tag/teilnehmende Person (max. Zuschuss).

Der beantragende Verein oder Verband muss Mitglied im Jugendring Hattingen sein.  
Ist die beantragte Summe höher als die im Haushalt bereitgestellten Mittel, kann der Jugendring eine Empfehlung über Höhe und Reihenfolge der Bezuschussung aussprechen.  
Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, erfolgt ggf. eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

- 5.2 Es werden Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 – 27 Jahren gefördert.
- 5.3 Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres mit Programm, der Angabe über die Anzahl der Teilnehmenden, einer Übersicht sowie einem Qualifikationsnachweis der referierenden Person der Stadt Hattingen – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendförderung, Jugendkultur – übersandt werden.
- 5.4 Es wird ein Abschlag in Höhe von 75 % des voraussichtlichen Zuschusses gewährt.
- 5.5 Der Verwendungsnachweis muss innerhalb eines Monats, nachdem die Maßnahme durchgeführt wurde, mit unterschriebener Teilnahmeliste, einem Erfahrungsbericht sowie einer Kosten- und Finanzierungsübersicht eingereicht werden.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht muss folgende detaillierte Angaben enthalten

- 1) Gesamtkosten der Maßnahme
- 2) Finanzierung, davon
  - a) Teilnahmebeiträge
  - b) Landesmittel/Bundesmittel
  - c) sonstige Zuschüsse, z.B. Krankenkassen, Dachverbände
  - d) städtische Zuschüsse
  - e) Eigenmittel/Eigenleistungen des Trägers

Danach erfolgt die endgültige Bezuschussung.

## **6. Förderung der Anschaffung von Gebrauchsgütern für die Jugendarbeit**

- 6.1 Die Anschaffung von Gebrauchsgütern für die Jugendarbeit wird wie folgt bezuschusst:
  - ab einem Anschaffungswert von 50,00 Euro bis 3.000,00 Euro je Gebrauchsgut
  - bis zu 60 % der förderfähigen Kosten
  - der Höchstbetrag der Förderung beträgt 1.800,00 Euro jährlich je beantragendem Verein oder Verband.

Ist die insgesamt beantragte Summe höher als die im Haushalt bereitgestellten Mittel, kann der Jugendring eine Empfehlung über Höhe und Reihenfolge der Bezuschussung aussprechen.

Besonders zu berücksichtigen sind hierbei Härte- oder Notfälle der Vereine und Verbände.

Sollten nach Bezuschussung der beantragten Gebrauchsgüter und Schulungen noch Restmittel vorhanden sein, können erneut Anträge auf diese gestellt werden. Die erneute Bezuschussung wird durch Mitgliederentscheid im Jugendring in Absprache mit der Geschäftsführung beschlossen.

6.2 Förderfähig sind Gebrauchsgüter, die vorrangig in der Kinder- und Jugendarbeit des Verbandes eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie Büro- und Verbrauchsgüter.

6.3 Der beantragende Verein oder Verband muss Mitglied im Jugendring Hattingen sein.

6.4 Antragsverfahren

- Die Zuschüsse für Gebrauchsgüter sind spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres zu beantragen.
- Anträge, die danach eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden  
(Ausnahmen: Siehe 6.1)
- Den Anträgen sind 2 Kostenvoranschläge (Angebote) beizufügen.
- Die Notwendigkeit der Anschaffung ist eingehend zu begründen.

6.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb eines Monats nach getätigter Anschaffung bei der Stadt Hattingen – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Jugendförderung, Jugendkultur – einzureichen.

## 7. Förderung des Hattinger Jugendrings

7.1 Der Jugendring wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich wie folgt gefördert:

- a) Zuschuss zu den laufenden Geschäftskosten
- b) Zuschuss zu Kulturveranstaltungen

Über die Verteilung der Zuschüsse entscheidet der Jugendring Hattingen nach Antrag auf seiner Vollversammlung.

7.2 Verwendungsnachweise

Ein vereinfachter Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Dabei reicht es aus, wenn bestätigt wird, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

## 8. Inkrafttreten

8.1 Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft

8.2 Analog zum Kinder- und Jugendförderplan, spätestens aber 5 Jahre nach Inkrafttreten der aktualisierten Richtlinien, werden die Stadt Hattingen und der Hattinger Jugendring dessen Praxistauglichkeit überprüfen.